



# **Horstschutzvereinbarung**

## **Leitlinien zur Errichtung von Horstschutzzonen für geschützte Vogelarten im Saarland**

Baumfalke • Graureiher • Habicht • Kolkrabe • Rotmilan  
Schwarzstorch • Schwarzmilan • Uhu • Wespenbussard

## Inhalt

Vorwort .....	1
1. Einleitung.....	2
2. Rechtliche Grundlage.....	3
3. Horstschutzzonen und Regelungen für sensible Zeiten.....	4
3.1. Horstschutzzonen .....	4
3.2. Regelungen für sensible Zeiten .....	5
4. Abwicklung .....	7
5. Anhang: Artensteckbriefe.....	8

## Impressum

Oktober 2014

Redaktion: Roland Wirtz, Helmut Harth, Günter Süßmilch, Christoph Braunberger

Fotos: Titelfoto: Rotmilan, Bengt-Thomas Gröbel; Artensteckbrief-Collage (v.l.n.r.): Jürgen Nießen/ pixelio.de, K. Krakow/ NABU, O. Klose/NABU, Bengt-Thomas Gröbel (2x), Rolf Jürgens/ NABU

## Vorwort

Wälder nehmen national und international eine besondere Stellung bezüglich der Übernahme von Verpflichtungen zum Erhalt der Biodiversität in Landökosystemen ein. Dabei stehen diese Verpflichtungen nicht selten täglich in Konkurrenz zu Nutzungsansprüchen eines immer wertvoller werdenden Rohstoffes, nämlich Holz.

Bereits im Jahr 2004 wurde zum Schutz von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Uhu zwischen dem SaarForst Landesbetrieb und dem NABU Saarland e.V. eine erste Horstschutzvereinbarung unterzeichnet. Der SaarForst Landesbetrieb nahm mit dieser „Public-private-Partnership“ zwischen einem staatlichen Forstbetrieb und einem Naturschutzverband eine bundesweite Vorreiterrolle ein und legte sich freiwillig strenge Regeln zum Schutz der Horstbäume gefährdeter Vogelarten auf.

Die Integration ökologischer Gesichtspunkte in die Waldbewirtschaftung ist seit 25 Jahren ein herausragendes Ziel bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes. 10 % des Staatswaldes wurden inzwischen aus der forstlichen Bewirtschaftung genommen, alte Laubbaumbestände werden als Alt- und Totholzbiozöten erhalten, flächendeckend werden besonders alte Bäume („Dicke Buchen Programm“) erhalten. Das sind nur einige Beispiele für den Beitrag des SaarForstes zum Waldnaturschutz. Da die gesetzlichen Regelungen der Waldbewirtschaftung zum Schutz von Vogelarten, für die wir besondere Verantwortung tragen, nur unzureichend sind, ist es aus Sicht des NABU mehr als begrüßenswert, wenn sich staatliche und private Waldbewirtschaftler bereit erklären, zusätzliche Schutzverpflichtungen zu übernehmen. Voraussetzung für den Erfolg in der Fläche ist eine fachkundige Datenerfassung der Horststandorte. Hier leisten seit vielen Jahren die Mitarbeiter des Ornithologischen Beobachtringes Saar (OBS) unschätzbare Dienste.

Den NABU Saarland und den SaarForst Landesbetrieb verbindet eine jahrelange vertrauensvolle und erfolgreiche Kooperation bei vielen Waldnaturschutzprojekten wie dem Projekt „Urwald vor den Toren der Stadt“ oder dem gemeinsamen Naturschutzvorhaben zum Schutz von Alt- und Totholzbiozöten im saarländischen Wald. Der Abschluss der jetzt von den Fachleuten von NABU, OBS und SaarForst Landesbetrieb sowie dem Privatwaldbesitzerverband überarbeiteten Horstschutzvereinbarung ist ein erneuter Beleg für die gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Naturschutzziele im Staats- und Privatwald.



**Hans-Albert Letter**  
Leiter SaarForst  
Landesbetrieb



**Ulrich Heintz**  
Landesvorsitzender  
NABU Saarland

# 1. Einleitung

Die EU-Vogelschutzrichtlinie und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 44) verpflichten den Waldbesitzer zum Schutz der heimischen Vogelarten. Die Rechtsvorschriften schützen dabei nicht nur den Vogel als Individuum, sondern auch seine Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten.

Der SaarForst Landesbetrieb versucht seit 1989 mit seinem Modell der naturnahen Waldwirtschaft, den Waldnaturschutz auf der gesamten Fläche in die Waldbewirtschaftung zu integrieren. Dieses integrative Modell schützt dabei im Sinne der Rechtsvorschriften den gesamten Lebensraum der Arten, sowohl die Fortpflanzungs- als auch die Nahrungsbiotope. Dieses Waldbewirtschaftungsmodell trägt nach 25 Jahren erste Früchte: Die Prognosen zum Schutz der waldbundenen Vogelarten, für die das Saarland eine Verantwortung trägt, sind positiv. Typische Arten des Waldes, insbesondere an Alterungs- und Zusammenbruchsphasen gebundene Arten, konnten in ihrem Bestand stabilisiert werden und breiten sich in ehemals verwaisten Lebensräumen wieder aus.

Trotz des integrativen Ansatzes besteht die Notwendigkeit, bestimmten Arten einen besonderen Schutz anzutragen. Dies sind insbesondere Großvogelarten, die im Saarland bislang nur in kleinen Populationen vorkommen oder für deren Population das Saarland eine besondere Verantwortung trägt. Bei diesen Arten müssen Individuenverluste vermieden werden, da diese ggf. sogar populationswirksam werden können.

Die vorliegende Horstschutzvereinbarung formuliert Leitlinien, die es dem Waldbewirtschaftler ermöglichen sollen, gerade auch diese Arten in den Wirtschaftswald zu integrieren.

Das Brutgeschehen ist ein sehr dynamisches System. Neben Arten mit Brutplatztreue gibt es auch Arten, die jährlich ihre Brutbäume wechseln. Daher werden vermutlich niemals alle aktuell bebrüteten Horste vollständig und flächendeckend bekannt sein.

Die Horstschutzvereinbarung kann daher nur eine Leitlinie sein, um die Vorgaben des Naturschutzrechtes umzusetzen. Sie will und kann nicht den vertrauensvollen Umgang aller Beteiligten vor Ort, der Waldbesitzer und der Mitglieder der Naturschutzverbände ersetzen. Diese vor Ort Aktiven müssen auch weiterhin im Einzelfall Lösungen besprechen, um Konflikte zwischen Waldbewirtschaftung und Artenschutz zu minimieren.

## 2. Rechtliche Grundlage

Die Regelungen der Horstschutzvereinbarung formulieren Empfehlungen, um internationales und nationales Artenschutzrecht in die Praxis umzusetzen.

Basis für die Horstschutzvereinbarung bilden dabei vor allem:

- die EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1 und Abs. 2) und
- § 7 und § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.09.2009

**Wichtig für die praktische Umsetzung ist der § 44 Bundesnaturschutzgesetz „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

### **Auch die EU-Vogelschutzrichtlinie garantiert den Schutz der Vogelarten**

Die Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) trat 1979 in Kraft und regelt den Schutz der wild lebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen *Europäischer Vogelschutzgebiete*. Aktuell gilt die Richtlinie in der Fassung 2009/147/EG. Mit dieser Richtlinie haben sich die Mitgliedstaaten der EU zur Einschränkung und Kontrolle der Jagd ebenso wie zur Verwaltung von Vogelschutzgebieten als eine wesentliche Maßnahme zur Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuschaffung der Lebensräume wild lebender Vogelarten verpflichtet. Die besonders stark geschützten Arten befinden sich im Anhang 1 der Richtlinie (z.B. Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke, Uhu und Wespenbussard).

## 3. Horstschutzzonen und Regelungen für sensible Zeiten

### 3.1. Horstschutzzonen

Um die Brutbäume der genannten Arten werden Horstschutzzonen mit einem Radius von **200 m** eingerichtet.

Ausnahme: Um Brutbäume des **Schwarzstorches** beträgt der Radius **300 m**.

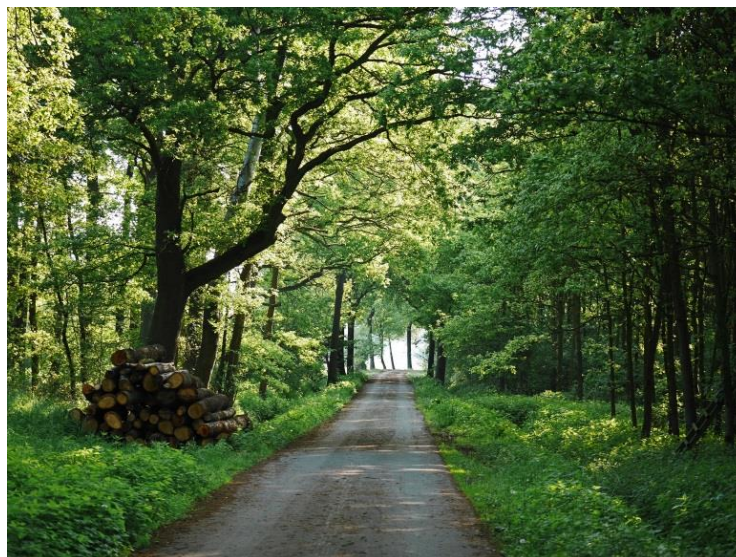
Innerhalb der Horstschutzzone wird eine Kernzone mit einem **30 m-Radius** festgelegt. Innerhalb dieser Kernzone darf das Horstumfeld auch außerhalb der nachfolgend genannten sensiblen Zeiten nicht oder nur unwesentlich verändert werden.

Ausnahme: Um Brutbäume des **Schwarzstorches** beträgt der Radius der Kernzone **50 m**.

Die Horstschutzzonen werden in entsprechenden Karten gekennzeichnet.



Während der sensiblen Zeiten sind Störungen im Bereich der Horste durch den Einsatz schwerer Forstmaschinen zu vermeiden. – Foto: Rainer Sturm/pixelio.de



Wenn Holz außerhalb der sensiblen Zeiten an den Weg gerückt wird, ist die Einschränkung der Bewirtschaftung minimiert. – Foto: Erich Westendarp/pixelio.de

### 3.2. Regelungen für sensible Zeiten

Art	Schutzzone	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Baumfalke	200 m				■	■	■	■	■	■			
Graureiher	200 m		■	■	■	■	■	■	■				
Habicht	200 m		■	■	■	■	■	■	■				
Kolkrabe	200 m	■	■	■	■	■	■	■	■				
Rotmilan	200 m			■	■	■	■	■	■	■			
Schwarzmilan	200 m			■	■	■	■	■	■	■			
Schwarzstorch	300 m			■	■	■	■	■	■	■			
Uhu*	200 m	■	■	■	■	■	■	■	■			■	■
Wespenbussard	200 m				■	■	■	■	■	■			

\* Waldbestände in der Nähe von Brutstandorten, Bodenbruten im Wald möglich

Jede Art hat artspezifisch sensible Zeiten, in denen sie auf Störungen des Balz- und Brutgeschäftes negativ reagiert. Je nach Intensität und Zeitpunkt der Störung kann es sogar zur Aufgabe der Brut kommen.

#### Folgende Grundsätze gelten dabei hinsichtlich Störungspotenzial und Zeitpunkt der Störung

Die Störung ist umso erheblicher:

- je näher sie am Brutbaum stattfindet,
- je früher sie zum Beginn des Brutgeschäftes stattfindet,
- je länger sie dauert,
- je intensiver sie stattfindet,
- je mehr sie sich von den sonst üblichen Aktivitäten im Horstumfeld unterscheidet.

#### Zur Vermeidung oder Minimierung von Störungen gelten während der sensiblen Zeiten innerhalb der Horstschutzzonen folgende Regeln:

##### Verboten sind:

- der motormanuelle und maschinelle Holzeinschlag und die Aufarbeitung
- die Aufarbeitung von Brennholzflächenlosen
- die Errichtung jagdlicher Anlagen und der Betrieb von Kirrungen

##### Erlaubt sind:

- Störungsarme Arbeiten ohne Maschineneinsatz aus den Arbeitsbereichen Wiederbewaldung, Jungwaldpflege, Einzel- und Flächenschutz
- die Ausübung der Jagd

**Erlaubt nach vorheriger Absprache mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) sind:**

- dringliche, nicht aufschiebbare Verkehrssicherungsmaßnahmen
- die Aufarbeitung von Schadholz
- die Aufarbeitung von Holz zur Borkenkäferprophylaxe
- dringliche Arbeiten im Kontext der Wegesanierung und Wegeunterhaltung

**Sonderfall Holzbringung:**

Die Holzbringung sollte außerhalb oder auf das Ende der sensiblen Zeiten hin ausgerichtet werden, um Balz- und Brutgeschäft nicht negativ zu beeinträchtigen.

Je näher die Holzbringung zum Ende der sensiblen Zeit hin tendiert, desto geringer ist das Risiko der Störung des Brutgeschäftes.

**Sonderfall unbesetzter Horst und Neustandort:**

Stellt sich im Laufe der sensiblen Zeit (nach Prüfung durch Fachleute) heraus, dass der gemeldete Horst im aktuellen Jahr sicher nicht besetzt ist, gelten die angegebenen Restriktionen nicht.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass wenn bislang unbekannte, aktuell aber bebrütete Horste entdeckt werden, versucht werden muss das Brutgeschehen positiv enden zu lassen.

Hierzu sind Einzelfallentscheidungen zwischen Waldbesitzer und LUA zu treffen.



Auch motormanueller Holzeinschlag ist während der sensiblen Zeiten im Umfeld der Horste verboten. – Foto: berggeist007/ pixelio.de

**Freizeitaktivitäten:**

Während der sensiblen Zeiten sind unübliche Störungen durch Freizeit und Erholung und andere Beeinträchtigungen zu untersagen (beispielsweise Cross-Läufe, Mountainbike- und Motocross-Veranstaltungen u.a.).



Die Waldbesitzer sind angehalten, im Rahmen der Antragstellung für größere Wanderveranstaltungen die Routen so mit den Veranstaltern abzustimmen, dass möglichst keine Störungen von Balz- und Brutgeschäft zu erwarten sind.

## 4. Abwicklung

Entscheidend für die Umsetzung der Horstschutzvereinbarung ist die rechtzeitige Information der Waldbesitzer/Waldbewirtschafter über das Brutgeschehen. Das LUA stellt daher den Waldbesitzern zum Stichtag 1. September eines jeden Jahres die Informationen über den Standort der bekannten Brutbäume digital zur Verfügung.

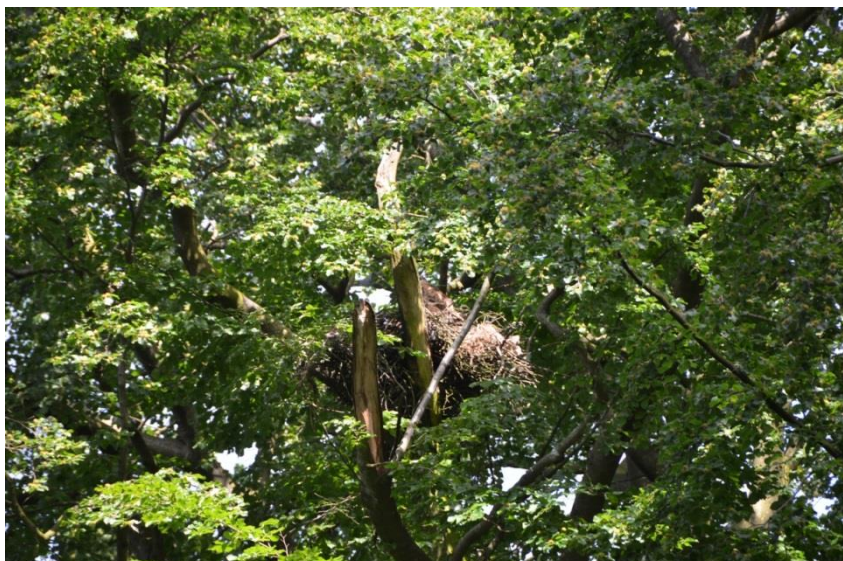
Dies ermöglicht den Waldbesitzern/Waldbewirtschaftern ihre Einschlagsplanung räumlich und zeitlich auf die sensiblen Zeiten der einzelnen Arten auszurichten.

Erfolgt unterjährig eine Erfassung weiterer Horstbäume, versuchen Waldbesitzer und LUA gemeinsam Wege zu finden, um das Brutgeschehen möglichst positiv enden zu lassen.

In aller Regel werden neue Horstbäume außerhalb der Vegetationszeit, im laubfreien Zustand kartiert. Um diese Bäume während der Brutsaison nochmals auffinden zu können, werden sie von den Kartierern und den Waldbesitzern einheitlich mit einem eingekreisten B farblich markiert. Das Symbol sollte maximal DIN A4 groß sein. Die Bäume sollen in der Regel auch mittels GPS vermessen werden.

### Geheimhaltung:

Aufgrund der Sensibilität der gefährdeten Arten wird seitens aller Beteiligten Wert darauf gelegt, dass die Informationen über die konkreten Horststandorte nicht an die Öffentlichkeit gelangen.



Horst eines Rotmilans  
im Saarland – Foto:  
Günter Süßmilch

## **5. Anhang: Artensteckbriefe**



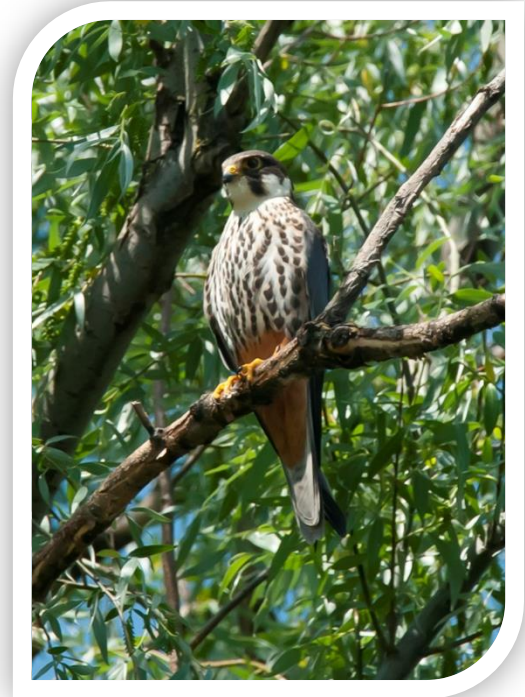
## Baumfalke (*Falco subbuteo*)

### Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☑ RL Saarland – Kategorie 3: gefährdet
- ☑ RL Deutschland – Kategorie 3: gefährdet
- ☑ europäische Vogelart
- ☐ geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- ☑ geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- ☑ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

### Bestandssituation im Saarland

- ☑ Brutvogel  
Bestand: 25 - 35 Paare  
Trend: ↓↓↓ (Abnahme > 50 %)



Baumfalke – Foto: Bengt-Thomas Gröbel

### Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Baumfalke ist als Brutvogel in Mitteleuropa erst ab Mitte/ Ende April anwesend. Da die Art selbst keine Nester baut, ist er auf das Angebot von Nestern anderer Vogelarten, meist Krähen, angewiesen. Als Brutplatz werden in der Regel bereits bestehende Horste in lichten Baumbeständen (häufig 80-100-jährige Kiefernwälder), Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern gewählt. In manchen Gebieten werden auch Hochspannungsmasten oder einzeln bzw. in Alleen stehende Laubbäume genutzt.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinvögeln (Schwalben, Feldlerchen) sowie Großlibellen oder anderen Insekten, die im Flug erbeutet werden. Als Jagdgebiete werden halboffene Landschaften aufgesucht, bevorzugt Verlandungszonen von Gewässern sowie Feuchtwiesen oder Brachen. Auf den Jagdflügen werden selbst Gebiete in größerer Entfernung zum Brutplatz regelmäßig frequentiert, mitunter über Entfernungen von 5 km und mehr. Hierzu zählen auch die Randbereiche von Ortslagen, wo die Art bevorzugt nach Schwalben oder Mauerseglern jagt.

Der Baumfalke ist in annähernd allen Naturräumen des Saarlandes mit Einzelrevieren vertreten und fehlt lediglich in den hochgelegenen Waldgebieten. Mit einem Brutbestand von 25 bis 35 Paaren zählt die Art zu den seltenen Greifvögeln des Landes.



## Artensteckbriefe

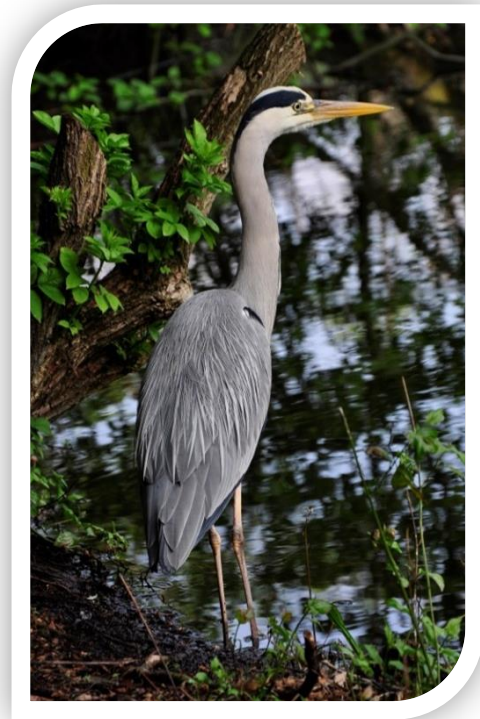
### Graureiher (*Ardea cinerea*)

#### Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland – ungefährdet
- RL Deutschland – ungefährdet
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

#### Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel  
Bestand: 150 - 200 Paare  
Trend: ↑ (Zunahme > 20 %)



Graureiher – Foto: Peggy Sue/pixelio

#### Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchtem Grünland, von feuchten Gräben durchzogenes Grünland) und Gewässern kombiniert sind. Als Koloniebrüter bauen Graureiher ihre Nester vorzugsweise auf hohen Bäumen, oft in Nadelbäumen (Fichten, Kiefern, Lärchen). Großkolonien entwickeln sich in der Regel in der Nähe von Flussniederungen oder Teichkomplexen und werden meist über viele Jahre oder gar Jahrzehnte besiedelt. Vereinzelt werden Kolonien auch in größerer Entfernung zu Gewässern gegründet (bis zu 30 km vom nächsten Gewässer entfernt). Kleinstkolonien oder Einzelbruten weisen oft jedoch nur einen geringen Bruterfolg auf. Die Brutplätze werden bereits im Februar bezogen; ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.

Im Saarland ist der Graureiher seit Mitte der 1980er Jahre wieder regelmäßiger Brutvogel; die Kolonien sind über alle Landesteile verteilt, liegen in der Regel jedoch in geringerer Entfernung zu Gewässern. Der saarländische Bestand wird auf 150 bis 200 Brutpaare geschätzt, im Jahr 2010 wurden 15 Vorkommen mit insgesamt 173 bis 188 Paaren bzw. Nestern ermittelt.



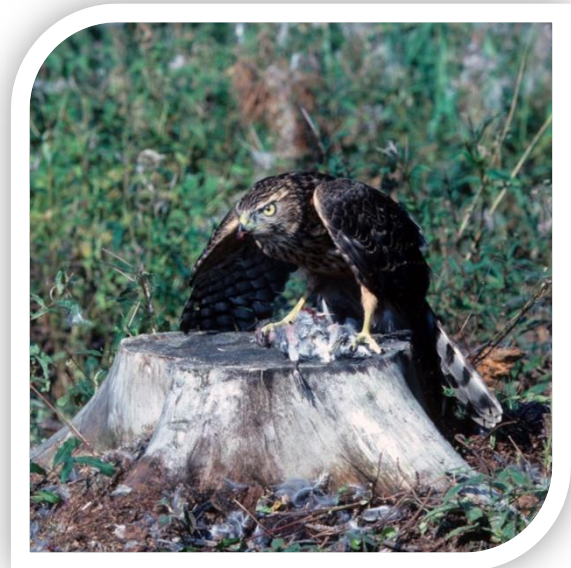
## Habicht (*Accipiter gentilis*)

### Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland – ungefährdet
- RL Deutschland – ungefährdet
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

### Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel  
Bestand: 80 - 120 Paare  
Trend: = (stabil/leicht schwankend)



Habicht – Foto: Bengt-Thomas Gröbel

### Lebensraumsprüche und Verbreitung

Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln bereits ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist am Rande von Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) angelegt. Der Nestbau kann dabei bereits im Winter beginnen. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km<sup>2</sup> beanspruchen. In Mitteleuropa ist die häufigste Beute die Ringeltaube, es folgen Eichelhäher, Drosseln und Stare.

Als Gefährdungsursache ist beim Habicht nach wie vor eine illegale Verfolgung zu verzeichnen. Lokale Beeinträchtigungen entstehen durch den Verlust oder die Entwertung von Brutplatzbereichen in ruhigen Altbaumbeständen, die Entnahme von Horstbäumen oder unmittelbare Störungen an den Brutplätzen. Kleinräumige Umsiedlungen insbesondere nach Störungen im Horstbereich sind nicht selten.



## Kolkrabe (*Corvus corax*)

### Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland – stark gefährdet
- RL Deutschland – ungefährdet
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

### Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel  
Bestand: ca. 10 Paare  
Trend: ↑↑↑ (Zunahme > 50 %)



Kolkrabe – Foto: Bengt-Thomas Gröbel

### Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Kolkkrabe brütet auf Bäumen und in Felsen, baut sich dort sein Nest selbst, benutzt den gleichen Horst mehrjährig oder besetzt alte Horste, beispielsweise von Greifvögeln. Die Art brütet relativ früh im Jahr (Februar/März). Kolkkraben gelten insbesondere in der Reviergründungsphase als auch im unmittelbaren Horstbereich als sehr empfindlich gegenüber menschlichen Störungen.

Bis zu seiner Wiedereinbürgerung Mitte der 1990er Jahre (bei Wahlen) war der Kolkkrabe im Saarland als Folge direkter menschlicher Verfolgung fast ein halbes Jahrhundert ausgestorben. Seither hat sich die Art langsam ausgebreitet, blieb zunächst noch auf das Nordwestsaarland und den angrenzenden Hochwald beschränkt. Seither breitet sich die Art jedoch auch in anderen Naturräumen des Saarlandes aus; mit einem Bestand von weniger als 10 Paaren zählt die Art noch zu den seltenen Brutvogelarten des Landes.



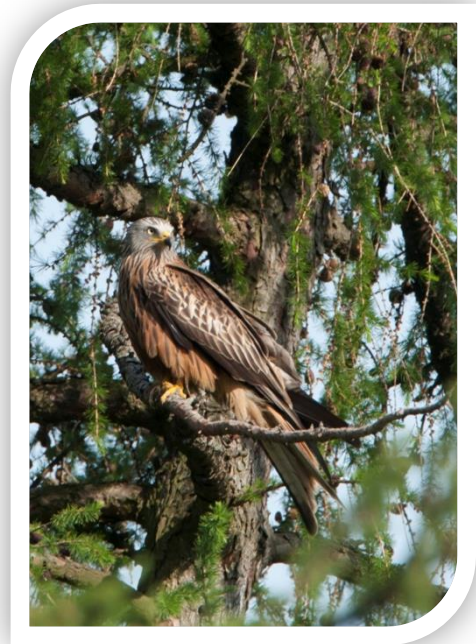
## Rotmilan (*Milvus milvus*)

### Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland – ungefährdet
- RL Deutschland – ungefährdet
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

### Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel  
Bestand: 60 - 80 Paare  
Trend: ↑ (Zunahme > 20 %)



Rotmilan – Foto: Bengt-Thomas Gröbel

### Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Rotmilan ist Kurzstreckenzieher mit Winterquartier im Mittelmeerraum, überwintert aber zunehmend auch im mitteleuropäischen Tiefland. Die Art bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft aus offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem Grünlandanteil sowie Wäldern mit alten Baumbeständen. Die Horste werden dabei in den Randbereichen lichter Hochwälder angelegt bzw. in Waldbereichen, die an Kahlschläge, Lichtungen oder Schonungen angrenzen, vereinzelt auch in Baumreihen bzw. Einzelbäumen. Den dichten Wald meidet die Art dagegen weitgehend.

Der Rotmilan gilt gemeinhin als standorttreu, jedoch gibt es große individuelle Unterschiede bezüglich des Festhaltens an einem Horst. Ein Revier kann mehrere Wechselhorste aufweisen. Neben selbst erbauten Horsten werden auch solche anderer gleichgroßer Arten wie z.B. Mäusebussard, Schwarzmilan, Habicht, Kolkrabe und Krähe angenommen, z.T. im Wechsel mit diesen.

Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km weit. Gut die Hälfte des Bestandes entfällt auf zwei Dichtezentren: den Saar-Blies-Gau und das Nordostsaarland im Raum Freisen - St. Wendel - Ostertal. Die übrigen Vorkommen verteilen sich auf die restliche Landesfläche, jedoch ohne klare Konzentrationen. Mit Ausnahme der walddreicheren Regionen ist der Rotmilan in allen Landesteilen des Saarlandes vertreten, wenn auch meist nur sporadisch und mit wenigen Revieren.



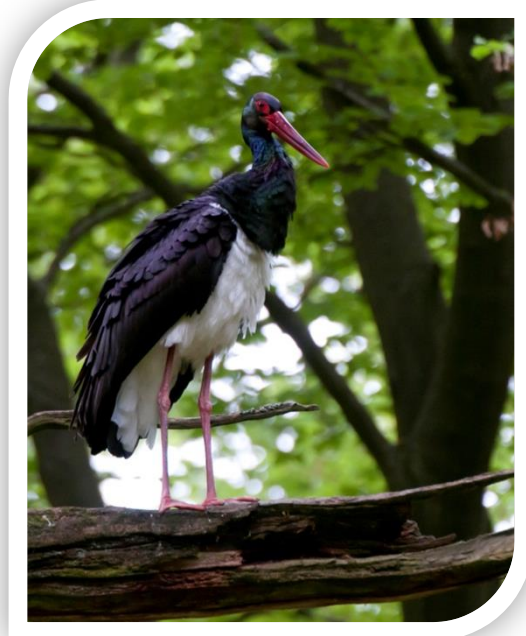
## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

### Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland – Brutvogel seit 2011
- RL Deutschland – ungefährdet
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

### Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel  
Bestand: 3 - 5 Paare  
Trend: ↑↑↑ (Zunahme > 50 %)



Schwarzstorch – Foto: Bengt-Thomas Gröbel

### Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Schwarzstorch besiedelt großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe aus naturnahen Laub- und Mischwäldern mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. In Mitteleuropa brütet er bevorzugt in ausgedehnten und möglichst ungestörten Wäldern. Entscheidende Faktoren für das Auftreten der Art sind weniger der jeweilige Waldtyp als dessen Ungestörtheit im Horstumfeld, die Habitatdiversität des Waldbestandes sowie die Nahrungsverfügbarkeit (d. h. die Nähe zu Wasserläufen, Quellen oder Teichen).

Die Horste werden v. a. auf starken Seitenästen in lichten Altholzbeständen angelegt. Wenn es nicht zu Störungen kommt, wird das Nest von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über viele Jahre genutzt. Horstbereich und Nahrungsrevier liegen mitunter mehrere Kilometer voneinander entfernt; vom Horstplatz aus werden geeignete Nahrungshabitate über weite Distanzen von 10 km und mehr aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten im März beginnt die Eiablage ab Anfang April.

Da der Schwarzstorch im Horstumfeld als extrem scheuer Vogel eingestuft gilt, sind Störungen durch Anwesenheit des Menschen oder durch dessen Aktivitäten als bedeutende Gefährdungsursache anzusehen, insbesondere zur Revierbesetzungsphase. Das gilt insbesondere auch für forstliche Maßnahmen (Durchforstung, Holzabfuhr, Wegebau, Kalkungsflüge etc.).





## Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

### Schutz- und Gefährdungstatus

- RL Saarland – ungefährdet
- RL Deutschland – ungefährdet
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

### Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel  
Bestand: 15 - 20 Paare  
Trend: ↑ (Zunahme > 20 %)



Schwarzmilane – Foto: Bengt-Thomas Gröbel

### Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Schwarzmilan ist in Mitteleuropa ein weit verbreiteter, jedoch nirgends häufiger Brutvogel, der bevorzugt am Rande von lückigen Altholzbeständen, in Auwäldern sowie größeren Feldgehölzen nistet – meist in der Nähe von Gewässern, Feuchtgrünland oder anderen Feuchtgebieten.

In weiten Teilen Mitteleuropas gilt der Schwarzmilan als Einzelbrüter, an besonders günstigen Standorten kann lokal jedoch auch eine Konzentration an Revierpaaren, bis hin zu einem „kolonieartigen“ Brüten auftreten. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in größeren Höhen (mehr als 7 m) errichtet, gerne in der Nähe von Rotmilanhorsten. Oft werden auch Horste von anderen Greif- oder Rabenvögeln übernommen. Eine Horsttreue durch Übernahme alter Horste ist zumindest für einzelne Tiere (v. a. Weibchen) nachgewiesen. Andere Paare bauen mitunter auch jedes Jahr einen neuen Horst.

Im Saarland tritt die Art erst seit den 1980er Jahren als Brutvogel auf; seither ist eine stete Zunahme des Brutbestandes zu verzeichnen. Das Schwerpunktorkommen liegt im südlichen Bliesgau, weitere Vorkommen bestehen entlang des Saartals und des angrenzenden Saar-Nied-Gaus. Aktuelle Neuansiedlungen sind auch im mittleren und nördlichen Saarland zu verzeichnen.



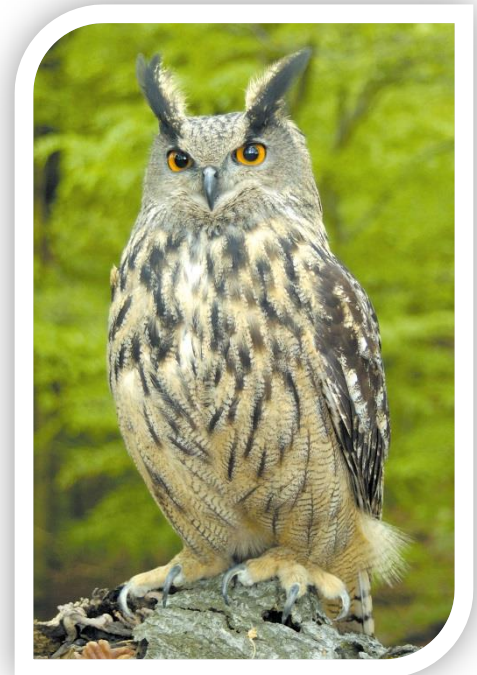
## Uhu (*Bubo bubo*)

### Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland – Vorwarnliste
- RL Deutschland – ungefährdet
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

### Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel
- Bestand: ca. 25 Paare (Reviere)
- Trend: ↑ (Zunahme > 20 %)



Uhu – Foto: NABU/ Manfred Delpho

### Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Uhu gilt als äußerst standorttreu. Gut geeignete Brutreviere sind oft über Generationen besetzt. Die ersten Paare beginnen im Saarland bereits im Februar, spätestens jedoch im März mit der Brut. Als „Bodenbrüter“ liegen die saarländischen Brutplätze vorwiegend an schmalen Vorsprüngen exponierter Felswände, an felsigen Abbrüchen bzw. an nur schütter bewachsenen Steilhängen; aber auch Bodenbruten innerhalb von Waldflächen ohne größere Felsvorsprünge sind bereits aus dem Saarland belegt. Aus den vergangenen Jahren liegen jedoch Hinweise auf eine Baumbrut im deutsch-französischen Grenzgebiet vor.

Der Aktionsraum eines Uhu-Brutpaares beträgt bis zu 20 km<sup>2</sup> (gelegentlich sogar bis zu 40 km<sup>2</sup>). Ein Territorialverhalten besteht nur zur Fortpflanzungszeit im engeren Bereich um den Nistplatz. Zur Jagd werden strukturreiche Offen- und Halboffenlandschaften aufgesucht, vorzugsweise in Waldrandnähe. Innerhalb geschlossener Wälder jagt der Uhu selten, in der Regel nur im Bereich von größeren Schneisen, Windwürfen oder Waldinnenrändern. Als Nahrungsopportunist weist die Art ein großes Beutespektrum auf, das regional variieren kann; in fast allen Revieren sind hierunter Ratten, Mäuse, Igel oder Krähen mit einem hohen Anteil vertreten.

Nach seiner Ausrottung in den 1920er Jahren gelangen im Saarland dank intensiver Schutzmaßnahmen (u.a. durch Wiedereinbürgerung) ab 1983 wieder erste konkrete Brutnachweise. Seither hat der saarländische Brutbestand stetig zugenommen, der aktuelle Bestand wird auf ca. 25 bis 30 Reviere geschätzt.



## Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

### Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland – Vorwarnliste
- RL Deutschland – Vorwarnliste
- europäische Vogelart
- geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- geschützte Zugvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 2)
- streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG

### Bestandssituation im Saarland

- Brutvogel  
Bestand: 40 -70 Paare  
Trend: = (stabil/leicht schwankend)



Wespenbussard mit Nachwuchs – Foto: Bengt-Thomas Gröbel

### Lebensraumsprüche und Verbreitung

Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Mitteleuropa brütet die Art bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern mit einem alten Baumbestand, wobei die Anlage des Horstes vielfach tiefer innerhalb des geschlossenen Waldbestandes erfolgt. Seine Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch auf größeren Lichtungen, Schneisen oder Kahlschlägen innerhalb geschlossener Waldgebiete.

Wespenbussarde treffen erst Mitte April (nach Belaubung der Bäume) im Brutgebiet ein. Der Horst wird auf Laubbäumen (aber auch auf Kiefern oder Douglasien) normalerweise im oberen Kronenbereich errichtet (in einer Höhe von 15-20 m). Die Art kann zwar mehrere Jahre in einem Horst brüten, baut aber relativ oft neue Horste und nutzt gerne auch Nester anderer Greifvogelarten. Belegte Horste sind in der Regel mit reichlich frischem Laub ausgestattet.

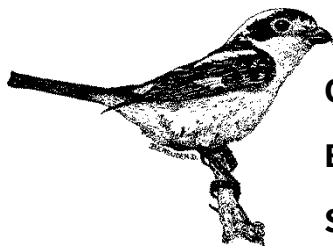
Im Saarland ist der Wespenbussard ein seltener, wenn auch verbreiteter Brutvogel mit Schwerpunkt in den südöstlichen Landesteilen. Zu den Gefährdungsursachen zählt neben der Intensivierung der Forst- und Landwirtschaft (u. a. durch Aufgabe der Beweidung von Grünland in Waldrandnähe oder durch Fragmentierung der Wälder durch Wegebau und der dadurch bedingten Zunahme von Störungen im Horstbereich) nach wie vor auch noch die direkte Verfolgung, etwa durch Jagd während des Zuges.

## Vereinbarungspartner



**Hans-Albert Letter**  
Leiter SaarForst Landesbetrieb

**Ulrich Heintz**  
Landesvorsitzender NABU Saarland



**ORNITHOLOGISCHER  
BEOBACHTERRING  
SAAR e.V.**

Arbeitsgemeinschaft für Vogelkunde im Saarland e.V.



*Saarländischer  
Privatwaldbesitzerverband*

**Günter Süßmilch**  
Vorsitzender Ornithologischer  
Beobachterring Saar e.V.

**Wendelin von Boch**  
Vorsitzender Saarländischer  
Privatwaldbesitzerverband